



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Lebenshaltungskostenindex

Zl. BHBR-I-3200-1/2021-6

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Vorderwald“

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Vorderwald“ wird genehmigt.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Anlage

Vereinbarung

über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Vorderwald“ (Kurzbezeichnung: FVW Vorderwald)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Doren vom 12. April 2021,
der Gemeinde Hittisau vom 20. April 2021,
der Gemeinde Krumbach vom 12. April 2021,
der Gemeinde Langen bei Bregenz vom 6. April 2021,
der Gemeinde Langenegg vom 4. Mai 2021,
der Gemeinde Lingenau vom 12. April 2021,
der Gemeinde Riefensberg vom 28. April 2021,
der Gemeinde Sibratsgfall vom 12. April 2021,
der Gemeinde Sulzberg vom 12. April 2021,

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes gemäß § 93 des Gemeindegesetzes getroffen.

§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Doren, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfall und Sulzberg bilden einen Gemeindeverband.
- (2) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Finanzverwaltung Vorderwald“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Krumbach.

- (3) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes bestehen in der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in folgenden Angelegenheiten:
- a. Strategisches Finanzmanagement,
 - b. Buchhaltung und Rechnungswesen,
 - c. Förderwesen,
 - d. Erstellung von mittelfristigen Finanzplanungen,
 - e. Liquiditätsmanagement,
 - f. Darlehensmanagement,
 - g. Unterstützung in steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere Umsatz- und Körperschaftssteuer,
 - h. Erarbeitung von Finanzkennziffern,
 - i. Gebühren- und Tarifikalkulationen,
 - j. Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
 - k. Koordinierung und Übernahme von Buchhaltungsagenden – Prozessverantwortung,
 - l. Steuern- und Abgabewesen,
 - m. Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und –vorschlägen,
 - n. Ermittlung des Kostenaufwandes für den Gemeindeverband und Umlage auf die Gemeinden,
 - o. Personalverwaltung,
 - p. Beschaffungsmanagement,
 - q. Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an Dritte.

§ 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung
- b. der Verbandsvorstand
- c. die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und der entsprechenden Anzahl an Ersatzleuten. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen:
- a. die Wahl der Verbandsobfrau bzw. des Verbandsobmannes,
 - b. die Wahl des Verbandsvorstandes,
 - c. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses,
 - d. Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes,
 - e. Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde,
 - f. Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
 - g. die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes,
 - h. die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen,
 - i. Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes,
 - j. Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane,
 - k. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall € 25.000,00 übersteigen.
- (3) Die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest die Mitglieder von zwei Gemeinden der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung hat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Sitzungen abzuhalten.

§ 4 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern mit je einer Stimme. Sie sind aus der Mitte der Mitglieder der Versammlung zu wählen.
- (2) Auf Vorschlag der nachfolgenden Gemeinden ist je ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden:
 - a. Gemeinde Doren, Gemeinde Sulzberg und Gemeinde Langen.
 - b. Gemeinde Krumbach, Gemeinde Langenegg und Gemeinde Lingenau.
 - c. Gemeinde Riefensberg, Gemeinde Sibratsgfall und Gemeinde Hittisau.
- (3) Erstattet eine Gruppierung keinen vorschriftsmäßigen Vorschlag, obwohl ihr dazu Gelegenheit geboten war, so gilt dies als Verzicht. In einem solchen Falle hat die Wahl in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wahl der Verbandsobfrau/des Verbandsobmannes (§ 5) durch die gesamte Versammlung zu erfolgen.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a. die Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlages,
 - b. die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht,
 - c. die Erstellung einer mindestens fünf Jahre umfassenden mittelfristigen Finanzplanung,
 - d. die Berechnung und Vorschreibung der Kostenanteile an die Mitglieder,
 - e. die Berichterstattung an die Behörden,
 - f. die Vorarbeiten zu den in § 3 Abs. 2 angeführten Themenbereichen,
 - g. Grundsatzentscheidungen für eine gemeinsame Vorgehensweise in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes (in enger Absprache mit den Gemeinden),
 - h. Strategische Ausrichtung des Gemeindeverbandes,
 - i. die Bestellung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle.
- (5) Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, Sitzungen abzuhalten.

§ 5 Verbandsobfrau/Verbandsobmann

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verbandsobfrau bzw. einen Verbandsobmann.
- (2) Der Verbandsobfrau bzw. dem Verbandsobmann obliegen:
 - a. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
 - b. die Durchführung der durch die Versammlung und des Vorstandes des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
 - c. die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis € 6.000,00,
 - d. die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.
- (3) Die Versammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 6 Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Gemeindebediensteten.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle kann beratend und unterstützend zu den Versammlungen und den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 8 Räumlichkeiten, Ausstattung

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von der Gemeinde Krumbach zur Verfügung gestellt und zu den vereinbarten Kosten vermietet. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

§ 9 Deckung des Aufwandes, Haftung

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich am Erstaufwand (Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmitteln abzüglich der Förderung) zu je einem Neuntel.
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung wie folgt am laufenden Aufwand des Gemeindeverbandes:
 1. Gemeinde Doren 8,85 %
 2. Gemeinde Hittisau 16,12 %
 3. Gemeinde Krumbach 9,82 %
 4. Gemeinde Langen 11,69 %
 5. Gemeinde Langenegg 9,64 %
 6. Gemeinde Lingenau 14,29 %
 7. Gemeinde Riefensberg 9,13 %
 8. Gemeinde Sibratsgfall 6,23 %
 9. Gemeinde Sulzberg 14,23 %
- (3) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verhältnis des Abs. 2 teil.
- (4) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 2.
- (6) Der Gemeindeverband haftet gegenüber den verbandsangehörigen Gemeinden nicht für fahrlässig verursachte Schäden.

§ 10 Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung durch alle Verbandsgemeinden und einer dementsprechenden Änderung der Vereinbarung ist zulässig.
- (2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich. Eine Gemeinde kann frühestens mit Ende des 5. Jahres nach dem letztmaligen Beitritt aus dem Gemeindeverband austreten, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungs- und/oder Einrichtungskosten.
- (3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Sinne des § 9 Abs. 2 aufzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

18. Sitzung
der Vorarlberger Landesregierung
am 25. Mai 2021

BESCHLÜSSE:

Der Rechenschaftsbericht 2020 der Vorarlberger Landesregierung wird dem Landtag vorgelegt.

Dem Kulturverein Transmitter (Betrieb des autonomen Kultur-, Kunst- und Kommunikationszentrums „ProKonTra“ in Hohenems im Jahr 2021) und verschiedenen Antragsstellern (Zinszuschüsse nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz für landwirtschaftliche Bauvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Der Anmietung von Räumlichkeiten bei der Raiffeisenbank Montfort eGen für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wird zugestimmt.

Der Voranschlag 2021 des Krankenhauses der Stadt Dornbirn wird genehmigt.

Der Übernahme der Kosten zur Bewältigung/Eindämmung der Corona-Pandemie (Leitstelle, Gesundheitsberatung 1450, Infektions-/Epidemieärzte, Messe Dornbirn, mobile Abnahmeteams, Regionale Teststationen/Flächentestungen, Unterstützung Impfung und Kosten Landes-Impfstellen) für das Österreichische Rote Kreuz, Landesstelle Vorarlberg, wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg refundiert den Gemeinden ein Drittel der beglichenen, angemessenen und belegten Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes.

Der Auftrag zur Prozesssteuerung der Einreichplanung „Radschnellverbindung am Kumma/Vorderland“ wird vergeben.

Der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Sozialfonds über das Jahr 2020 werden genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Lebenshaltungskostenindex
 DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066
November 2020	145,7	155,0	202,3	316,2	551,8	6078
Dezember 2020	146,5	155,9	203,4	317,9	554,9	6111
Jänner 2021	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
Februar 2021	146,1	155,4	202,8	316,9	553,2	6093
März 2021	147,7	157,1	205,0	320,4	559,2	6160
April 2021 ¹⁾	147,5	157,0	204,8	320,1	558,7	6154

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.